

Kurztitel

Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 185/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

07.12.2022

Außerkrafttretensdatum

30.06.2025

Abkürzung

KIG 2023

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt der Gemeinden**

§ 6. (1) Der Bund gewährt den Gemeinden im Jahr 2023 eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt in Höhe von 75 Millionen Euro.

(2) Die Anteile der einzelnen Gemeinden bemessen sich nach dem Schlüssel gemäß § 2 Abs. 10.

(3) Die Mittel sind vom Bund an die Länder zu überweisen und von diesen bis spätestens fünf Tage nach der Überweisung durch den Bund an die einzelnen Gemeinden weiterzuleiten.

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2025

Gesetzesnummer

20012096

Dokumentnummer

NOR40248830